



Anhänge zum Tourenreglement vom 1.12. 2017

## Anhang 1

### Qualifikation und Fortbildung Tourenleiter (Art. 9 und 10 Tourenreglement)

#### 1. Qualifikation (Mindestanforderungen)

	<b>Gruppe Aktive und Senioren</b>	<b>Veteranengruppe</b>
<b>Wandern T1</b>	Nothelferkurs	„Nothelferkurs“ spezifisch für Veteranen
<b>Bergwandern T2 und T3</b>	TL Bergwandern	„Nothelferkurs“ spezifisch für Veteranen
<b>Alpinwandern T4</b>	TL Alpinwandern	TL Alpinwandern
<b>Alpinwandern T5</b>	TL Sommer 1	(wird nicht angeboten)
<b>Alpinwandern T6</b>	Nach Absprache mit dem Tourenchef	(wird nicht angeboten)
<b>Skitouren L</b>	TL Winter 1	TL Winter 1 (neue Tourenleiter) oder erfahrener Skitourengehänger (bisherige Tourenleiter)
<b>Skitouren ab WS ohne Gletscher</b>	TL Winter 1	TL Winter 1 (neue Tourenleiter) oder erfahrene Skitourengehänger (bisherige Tourenleiter) Bei mehrtägigen Touren: Erfahrener Skitourengehänger mit Bergführer
<b>Skihochtouren und Schneeschuhhohtouren</b>	TL Winter 2 oder TL Winter 1 und TL Sommer 1	Erfahrener Skitourengehänger mit Bergführer
<b>Schneeschuhwanderungen</b>	TL Schneeschuhtouren oder TL Winter 1	TL Winter 1 (neue Tourenleiter) oder erfahrener Schneeschuhtourengehänger (es werden nur Touren bis WT2 angeboten)
<b>Hochtouren bis WS</b>	TL Sommer 1	Erfahrener Alpinist als administrativer Leiter und Bergführer
<b>Hochtouren bis ZS</b>	TL Sommer 2	(wird nicht angeboten)
<b>Sportklettern (ohne alpine Zu- und Abstiege)</b>	TL Sportklettern	(wird nicht angeboten)



Anhänge zum Tourenreglement vom 1.12. 2017

## 2. Fortbildung

	<b>Gruppe Aktive und Senioren</b>	<b>Veteranengruppe</b>
<b>Wandern T1 und Bergwandern bis T3</b>	Es besteht keine Fortbildungspflicht, ist aber erwünscht.	
<b>alle anderen Aktivitäten, bei denen eine Ausbildungspflicht besteht</b>	Pflicht, mindestens alle drei Jahre einen alpinechnischen Fortbildungskurs zu besuchen (2 Tage)	neue Tourenleiter: Pflicht, mindestens alle drei Jahre einen alpinechnischen Fortbildungskurs zu besuchen (2 Tage) Die bisherigen Tourenleiter, die von der Ausbildungspflicht befreit sind, unterstehen keiner Fortbildungspflicht. Es wird aber erwartet, dass sie sich freiwillig fortbilden.
Wird trotz bestehender Fortbildungspflicht während zehn Jahren kein Aus- oder Fortbildungskurs besucht, entfällt die Anerkennung als Tourenleiter.		

## 3. Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde von der Tourenchefin gestützt auf Art. 5 Abs. 5 des Tourenreglements erlassen und tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.



Anhänge zum Tourenreglement vom 1.12. 2017

## **Anhang 2**

### **Entschädigungen und Beiträge (Art. 11 und 25–27 Tourenreglement)**

#### **1. Entschädigung der Tourenleiter und Bergführer (Art. 11 Abs. 2 und Art. 26 Tourenreglement)**

Die Sektion zahlt den Tourenleitern und Bergführern folgende Entschädigungen:

- Transport: Effektive Kosten für öV (Basis Halbtax-Abonnement) oder Kostenanteil für Mietauto oder Beitrag an Privatauto-Lenker (CHF -.20 pro km) bis maximal CHF 350.-
- Unterkunft und Verpflegung: Effektive Kosten bis maximal CHF 70.- pro Nacht
- Spesen: bis CHF 10.- bei 1-2-tägigen Veranstaltungen, bis CHF 20.- bei längeren Veranstaltungen

Die Abrechnung hat auf dem von der Sektion im Intranet zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular zu erfolgen.

#### **2. Bergführerbeitrag**

Die Sektion beteiligt sich an den Kosten des 1. Bergführers mit CHF 100.- pro Tag. Für allfällige weitere Bergführer wird kein Bergführerbeitrag bezahlt.

#### **3. Beiträge der Teilnehmer**

Die Teilnehmer bezahlen folgende Beiträge:

- Bergführerkosten abzüglich CHF 100.- pro Tag für den 1. Bergführer; volle Bergführerkosten für allfällige weitere Bergführer verteilt auf alle Teilnehmer
- An Privatauto-Lenker: CHF -.20 pro km und Person
- Kostenanteil für Mietauto
- Sektionsbeitrag CHF 10.- pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen

#### **3. Inkrafttreten**

Dieser Anhang wurde von der Tourenchefin gestützt auf Art. 5 Abs. 5 des Tourenreglements und den Beschluss des Vorstandes vom 10.10.2016 erlassen und tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.